

Plenum des OG in seiner Richtlinie Nr. 7 vom 20. November 1956<sup>177)</sup> den Mangel der Schriftlichkeit und den völligen Mangel von Gründen als Nichtigkeitsgrund bewertet<sup>178)</sup>, während die Entlassung nur anfechtbar ist, wenn die schriftlich angegebenen Gründe „nicht konkret dargestellt“ sind. Kündigungsgründe, die nicht angegeben waren, dürfen im späteren Anfechtungsverfahren nicht berücksichtigt werden<sup>179)</sup>.

Ferner bedarf jede Kündigung durch den Betrieb der vorherigen *Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung*, § 11 I; bei fristloser Entlassung muß diese binnen einer Woche nachgeholt werden, § 11, II. Verweigert die Betriebsgewerkschaftsleitung die Zustimmung, „so entscheidet der Ortsvorstand der zuständigen Gewerkschaft endgültig“, § 11 III.<sup>6</sup> Auch der Mangel dieser Zustimmung macht die Kündigung nach der Richtlinie Nr. 7 nichtig.

#### 4. Arbeitsstreitigkeiten

Damit Arbeitsstreitfälle ebenso wie in der Sowjetunion innerhalb des Betriebs entschieden werden können, sind in den Betrieben sog. *Konfliktkommissionen* eingerichtet, denen diese Streitigkeiten zur „schnellen und gerechten Entscheidung“ vorzulegen sind<sup>180)</sup>; sie entscheiden einstimmig, § 24. Zu ihrer *Zuständigkeit* gehören u. a. Beginn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Lohnzahlung, Überstunden, Urlaub und materielle Verantwortlichkeit, § 5; ausgenommen sind Arbeitskräfteplan, Stellenplan, Arbeitsnormen, Einstufung in Lohn- und Gehaltsgruppen und die fristlose Entlassung nach § 9 b der KündigungsVO, § 6. Klage beim Kreisarbeitsgericht kann erst erhoben werden, wenn die Kommission durch Beschluß

<sup>177)</sup> Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über Nichtigkeit mündlicher, nicht mit Gründen versehener oder der Zustimmung der Gewerkschaft entbehrender Kündigungen von Arbeitsverhältnissen — Richtlinie Nr. 7 — vom 20. November 1956 (GBl. II, 425).

<sup>178)</sup> Die Richtlinie wurde insoweit — nicht ganz ohne Grund — als *contra legem* kritisiert; vgl. hierüber S. Mampel, „Der allgemeine Kündigungsschutz nach dem Recht der Bundesrepublik und der Sowjetzone“, „Recht in Ost und West“ 1957, Heft 6. Nach OG NJ 1957, 348 darf der Entlassene aber die Geltendmachung seiner Rechte „nicht ungebührlich verzögern“ (Verwirkung).

<sup>179)</sup> Schlegel, a. a. O., S. 114.

<sup>180)</sup> VO über die Bildung von Kommissionen zur Beseitigung von Arbeitsstreitfällen (Konfliktkommissionen) in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und in den Verwaltungen, vom 30. April 1953 (GBl. 695), dazu I. Noack, „Zur Verordnung über die Bildung von Konfliktkommissionen“, „Arbeit und Sozialfürsorge“, 1953, 338.